

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 6/10 B

L 1 AL 49/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 78/06 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit über die Erstattung der Arbeitnehmeranteile von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1.10.1990 bis zum 30.11.2000 und hier insbesondere darüber, ob die Beklagte die Verjährungseinrede rechtsfehlerhaft erhoben hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.4.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat auf Seite 4 ihrer Beschwerdebegründung die Frage formuliert,

"ob bei Verhältnissen in kleineren Betrieben mit überschaubarer Personalstruktur (hier: 6 bis 12 Mitarbeiter) und offensichtlich familienhafter Mitarbeit (durch Namensgleichheit) für eine Stichprobenprüfung noch Raum besteht bzw. sich die Beschränkung auf Stichproben verbietet, so dass fehlerhaftes Verwaltungshandeln vorliegt, aufgrund dessen die Beitragszahlung zu Unrecht erfolgt ist, somit ein Fall unbilliger Härte der Erhebung der Verjährungseinrede entgegenstehe".
- 6 Die Qualität der gestellten Frage als hinreichend konkrete Rechtsfrage unterstellt, hat die Klägerin jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Der



bloße Hinweis auf das Urteil des Senats vom 29.7.2003 (*B 12 AL 1/02 R - SozR 4-2400 § 27 Nr 1*) sowie darauf, dass (dort) aber die Frage nicht entschieden sei, "ob sich bei einem Kleinbetrieb mit einer Mitarbeiterzahl von unter 15 und den Prüfungsbehörden nicht die zwingende Notwendigkeit aufdrängen musste, die Versicherungs- und Beitragspflicht von Arbeitnehmern von sich aus näher zu überprüfen, die eine Namensgleichheit zum Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer aufweisen, so dass familienhafte Mitarbeit angenommen werden kann", reicht insoweit nicht aus. Die Klägerin hat jede Auseinandersetzung mit dem genannten Urteil unterlassen, in dem der Senat in einem Fall, in dem ein Betrieb (auch) höchstens 15 Arbeitnehmer umfasste, gerade ausgeführt hat, dass sich eine Unterscheidung zwischen "kleinen" und "großen" Betrieben hinsichtlich Umfang und Schutzzweck von Betriebsprüfungen dem SGB IV und der Beitragsüberwachungsverordnung nicht entnehmen lässt (*BSG, aaO, RdNr 21*). Warum die aufgeworfene Frage deshalb nicht bereits höchstrichterlich geklärt ist oder jedenfalls ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der aufgeworfenen Frage geben kann, hat die Klägerin nicht dargetan.

- 7 Die Klägerin hat auch die Klärungsfähigkeit der von ihr gestellten Frage nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Das LSG hat zur Begründung seiner Ermessensentscheidung über die Erhebung der Verjährungseinrede auf Seite 14 seines Urteils ausgeführt, unerheblich sei "auch", dass die Betriebsprüfungen nur stichprobenartig erfolgt seien Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob sich das Berufungsgericht für seine Beurteilung, dass fehlerhaftes Verwaltungshandeln nicht vorliegt, selbstständig tragend auf diesen Gesichtspunkt gestützt oder insoweit nur eine Hilferwägung angestellt und tragend darauf abgestellt hat, dass - unabhängig hiervon - mangels förmlicher Bescheide den Betriebsprüfungen (schon) keine Außenwirkung mit Entlastungsfunktion zukommen könne. Ist die Rechtserheblichkeit der aufgeworfenen Frage zweifelhaft, muss sich die Beschwerde hiermit näher befassen. Daran fehlt es.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

